

# RS Vwgh 1993/12/22 90/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1993

## Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §24 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Frage des Beweises, welcher Teil des Honorars für die Erstellung eines Privatgutachtens gegebenenfalls auf welchen vom Auftraggeber verfolgten Zweck entfällt, weil nur das "Mehr", das der Gutachter für die Einräumung des Werknutzungsrechtes (der Werknutzungsbewilligung) erhält, gemäß § 38 Abs 4 EStG 1972 begünstigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130160.X06

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)